

# Information der Schulleitung:

Das Tragen einer medizinischen MNB wird auch in Schulen zur Pflicht:

Auszug aus der Verordnung

**Merkblatt für Schulleitungen zum Umgang mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz an Schulen in öffentlicher Trägerschaft  
Stand: 15. Februar 2021**

Die ab dem 15. Februar 2021 geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213)<sup>1</sup>, die mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft tritt, enthält im Vergleich zu den vorangehenden Verordnungen wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Maskenpflicht an Schulen.

Mund-Nasenbedeckungen (sog. Alltagsmasken etc.) sind nicht mehr ausreichend. Auch im schulischen Bereich ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (mindestens sog. OP-Masken oder auch Atemschutzmasken nach den Standards KN95/N95 und FFP2 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil) zu tragen.

Eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht nach § 5b Absatz 1 SächsCoronaSchVO vor dem Eingangsbereich von Schulen und Schulinternaten (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, s. § 5b Absatz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO). Eine Tragepflicht gilt auch in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen, in Schulinternaten sowie bei schulischen Veranstaltungen; mit folgenden Ausnahmen, die allerdings nur für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal gelten (s. § 5b Absatz 1 Nummer 3 SächsCoronaSchVO)(...)

Daraus leitet sich die Information an alle Schüler ab, eine solche Maske zu tragen.

Jacobs  
16.02.2021

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/>.